

Datenschutz in der Kommunalverwaltung; Mitglieder des Stadtrates, iPads für die Ratsarbeit

Sachverhalt:

In der vorbezeichneten Angelegenheit wandte sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 22.06.2020 an die Lutherstadt Wittenberg. Er teilt mit, dass er darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Nutzung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg an seine Mitglieder für die Ratsarbeit ausgegebenen iPads datenschutzrechtlich bedenklich sein könnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben Bezug genommen.

Diese Bedenken teile ich nicht.

Mit Schreiben vom 03.07.2020 habe ich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt die erbetenen Auskünfte erteilt und umfassende Informationen übersandt. Dieses Schreiben habe ich Ihnen als Anlage 2 beigefügt.

Die Lutherstadt Wittenberg steht Fragen und Bedenken Betroffener zu ihren Systemen und Anwendungen stets mit Transparenz und weiterführenden Informationen zur Verfügung. Der behördliche Datenschutzbeauftragte fungiert als Kontaktstelle für solche Anfragen. Gemäß § 19 Abs. 5 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

Das Recht des Betroffenen, die zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Torsten Zugehör

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 22.06.2020

Anlage 2 – Antwortschreiben der Lutherstadt Wittenberg vom 03.07.2020